



Anlage: Verfügender Teil des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) in der Fassung aufgrund des Änderungsbeschlusses vom 18.03.2026, Az. BK7-26-01-001

---

**Mit Wirkung ab dem 01.04.2026 bis zum 31.03.2027:**

1. Für die nachfolgenden Konkurrenzonen
  - Zone 1 - Zone Bierwang/ Breitbrunn  
(Mit den Speicherpunkten Speicher Bierwang sowie Speicher Breitbrunn),
  - Zone 2 - Zone Epe H  
(Mit den Speicherpunkten Speicher Epe H, Speicher Gronau-Epe H1, Speicher Gronau-Epe H4),
  - Zone 3 - Zone Etzel  
(Mit den Speicherpunkten Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL; Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10; Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2 sowie Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3) und
  - Zone 4 - Zone Epe L  
(Mit den Speicherpunkten Speicher Epe L sowie Speicher Gronau-Epe L2)

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität in Flussrichtung Einspeisung und Ausspeisung für temperaturgeführte bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK<sub>temp</sub>) in Bezug auf alle Produktlaufzeiten gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 der Gasnetzzugangsverordnung genehmigt. Soweit die

Antragstellerin für kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) die  $bFZK_{temp}$  in feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) umwandelt, gilt die Genehmigung auch für diese Kapazität.

2. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

a) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Konkurrenzonen die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform i.S.d. § 12 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu veröffentlichen:

aa) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Liste ist frei zugänglich und dauerhaft verfügbar zu halten.

bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion: Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

(1) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.

(2) Je Speicherpunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Speicherpunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.

b) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der

technischen Konkurrenz zwischen den von der Genehmigung erfassten Netzpunkten.

**Mit Wirkung ab dem 01.04.2027:**

1. Für die nachfolgenden Konkurrenzonen

- Zone 1 - Zone Bierwang/ Breitbrunn  
(Mit den Speicherpunkten Speicher Bierwang sowie Speicher Breitbrunn),
  
- Zone 2 - Zone Epe H  
(Mit den Speicherpunkten Speicher Epe H, Speicher Gronau-Epe H1 sowie Speicher Gronau-Epe H4),
  
- Zone 3 - Zone Etzel  
(Mit den Speicherpunkten Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL; Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10; Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2 sowie Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3)

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität in Flussrichtung Einspeisung und Ausspeisung für temperaturgeführte bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität ( $bFZK_{temp}$ ) in Bezug auf alle Produktlaufzeiten gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 der Gasnetzzugangsverordnung genehmigt. Soweit die Antragstellerin für kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) die  $bFZK_{temp}$  in feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) umwandelt, gilt die Genehmigung auch für diese Kapazität.

2. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- c) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Konkurrenzonen die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur

Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform i.S.d. § 12 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu veröffentlichen:

aa) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Liste ist frei zugänglich und dauerhaft verfügbar zu halten.

bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion:

Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

(1) Eine Liste der Speicherpunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.

(2) Je Speicherpunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Speicherpunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.

d) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der technischen Konkurrenz zwischen den von der Genehmigung erfassten Netzpunkten.